

## Emanzipatorisches Recht – eine queer\_intersektionale Analyse

Elisabeth Holzleithner\*

### *Abstract*

Protection from discrimination on the ground of sexual orientation has become an integral part of European equality law. For the sake of ending discrimination against gender and sexual orientation, legal reforms are aspired to on the legislative level, and specific instances of discrimination are fought in the court system. In the light of intersectional entanglements of sexual orientation with other axes of power such as gender, ethnic origin, economic position, citizenship or religion, one has to ask whether such emancipatory endeavours within the law are adequately inclusive: Are they capable of grasping the complex problems of people, who are not only (structurally) disadvantaged on the ground of their sexual orientation, but whose marginalization is the result of the interlocking of several different categories? Are emancipatory legal discourses at all able to do justice to the plurality within the queer community, or will they ultimately only benefit those who are able and willing to assimilate to the mainstream? Such are the questions of this paper, to be tackled by a queer-intersectional reading of emancipatory law.

Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ist zu einem integralen Bestandteil des europäischen Gleichstellungsrechts geworden. Im Namen der Rechte von Angehörigen sexuell, aber auch geschlechtlich minorisierter Gruppen<sup>1</sup>, werden rechtliche Reformen auf le-

\* Ich danke den Herausgeberinnen für ihre Geduld und Großzügigkeit; ihnen und meinen Kolleginnen Nora Markard, Sushila Mesquita, Petra Sußner und Caroline Voithofer danke ich ganz herzlich für prompte, genaue und einfühlsame Lektüre sowie für wichtige Hinweise zu Text und Literatur.

1 Neuerdings extensiv als LGBTIQQ abgekürzt: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Intergender, Queer, Questioning; Questioning meint ein grundlegend infragestellendes Verhältnis zu (Geschlechts-)identität und sexueller Orientierung; in einer noch einmal erweiterten Version wird am Schluss ein »A« für »ally« hinzugefügt; z.B. auf: <http://msuspectrum.tumblr.com/post/358580366/lgbtiqa-an-acronym-of-acceptance> (25.03.2013), das »A« kann aber auch für »asexuell« stehen. Der vor-

gislativer Ebene angestrebt und Diskriminierungen durch gezieltes gerichtliches Vorgehen bekämpft. Im Wissen um intersektionelle Verflechtungen der sexuellen Orientierung mit anderen Machtachsen wie Geschlecht, ethnischer Herkunft, ökonomischer Position, politischer und sozialer Berechtigung, Religion oder Weltanschauung, stellt sich die Frage nach der Inklusivität solch emanzipatorischer Bemühungen innerhalb des Rechts: Sind sie imstande, die komplexen Problemlagen von Personen zu erfassen, die nicht »bloß« aufgrund ihrer sexuellen Orientierung (strukturell) benachteiligt sind, sondern deren Marginalisierung sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Kategorien ergibt? Können daher emanzipatorische Rechtsdiskurse überhaupt der Pluralität innerhalb der Queer Community gerecht werden, oder kommen sie letztlich nur jenen zugute, die imstande sind, sich den Normalitätsvorstellungen der Mehrheit weitgehend anzupassen? Das sind Fragen, die unter dem Titel einer queer\_intersektionalen Lektüre von emanzipatorischem Recht virulent werden.

### *1. Emanzipatorische Rechtsdiskurse*

Zunächst ist kurz darzulegen, was es mit emanzipatorischen Rechtsdiskursen auf sich hat. Recht und Emanzipation, das mag aufgrund des inhärenten Konnexes von Recht und staatlicher Gewalt als Widerspruch erscheinen.<sup>2</sup> Dieser Zusammenhang ist tatsächlich durchgehend als Problematik im Auge zu behalten; allerdings können die Überlegungen dabei nicht stehen bleiben. Ausgangspunkt ist die Erfahrung, dass Recht dazu eingesetzt worden ist – und immer noch dazu eingesetzt wird – um Menschen ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen und damit (angeblich) verbundenen Verhaltensweisen in ihren Lebensmöglichkeiten einzuschränken. Mit Blick auf das Feld der sexuellen Orientierung drängt sich die Diagnose auf, dass in vielen Staaten der Welt weiterhin strafrechtliche Verbote gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen in

liegende Text geht aus Platzgründen vorwiegend von der Achse der sexuellen Orientierung aus.

2 Grundlegend zu den damit angesprochenen Fragen und vielfach in Auseinandersetzung mit den Thesen Robert Cover: SARAT, Austin / KEARNS, Thomas R. (1992): *Law's Violence*, The University of Michigan Press, Ann Arbor; SARAT, Austin (2001): *Law, Violence, and the Possibility of Justice*, Princeton University Press, Princeton and Oxford.

Geltung stehen.<sup>3</sup> In den meisten Staaten der Welt sind gleichgeschlechtliche Paare von der Ehe ausgeschlossen;<sup>4</sup> darüber hinaus gehend und ganz generell dominiert ein eng verstandenes, heteronormatives Bild vom rechtlich institutionalisierten Zusammenleben in konventionellen Familien.

Einschlägige Normen marginalisieren Personen aufgrund ihrer Handlungen, Lebensweisen und Identitäten; sie schränken sie in ihrer Autonomie ein; sie machen sie zum Objekt rechtlicher Benachteiligung.<sup>5</sup> Sich für die Aufhebung solcher Verbote, für die Öffnung der Ehe oder die Erweiterung des Familienverständnisses einzusetzen, ist insofern emanzipatorisch, als damit ganz spezifische Einschränkungen der Autonomie aufgehoben und Handlungsspielräume erweitert werden sollen. Wie inklusiv einschlägige rechtliche Maßnahmen im Ergebnis sind und welche Nebenwirkungen sie haben können, ist hier noch nicht das Thema – es geht zunächst um die Klärung eines bestimmten Zusammenhangs, nämlich demjenigen zwischen vorgängiger rechtlich legitimer und institutionalisierter Unterdrückung und ebensolchem Ausschluss auf der einen und emanzipatorischen Maßnahmen auf der anderen Seite, sei es durch die Aufhebung von Rechtsnormen, deren Modifikation oder die Schaffung neuer Rechtsnormen.

Wie laufen emanzipatorische Rechtsdiskurse ab?<sup>6</sup> Da das Ziel eine Veränderung des geltenden Rechts ist, können grundsätzlich zwei Wege eingeschlagen werden: Erstens, der Versuch, den Gesetzgeber zu entsprechenden Tätigkeiten zu motivieren; zweitens, der Weg über die Judikative mit dem Ziel, ein befugtes Höchstgericht möge aussprechen, dass die betroffene Norm einem angemessenen, menschenrechtskonformen Verständnis von gleicher Freiheit widerspricht und daher aufzuheben ist. Nur

- 3 Siehe dazu ITABORAHY, Lucas Paoli (2012): State-sponsored Homophobia. A World Survey of Laws Criminalising Same-sex Sexual Acts Between Consenting Adults – an ILGA Report, verfügbar unter: [http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2012.pdf](http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2012.pdf) (22.01.2013).
- 4 Aktuelle Informationen über den Stand der Ehe-Gleichheit verfügbar unter: [http://en.wikipedia.org/wiki/Same-sex\\_marriage](http://en.wikipedia.org/wiki/Same-sex_marriage) (25.03.2013).
- 5 Siehe dazu HOLZLEITHNER, Elisabeth (2011): Intersektionen von Gender und Religion im Menschenrechtsdiskurs: Der Fall sexueller Orientierung, Zeitschrift für Menschenrechte 5, 22-41.
- 6 Siehe dazu ausführlicher HOLZLEITHNER, Elisabeth (2012): Emanzipatorisches Recht – ein Widerspruch in sich?, in: GENDER INITIATIVKOLLEG: Gewalt und Handlungsmacht. Queer\_Feministische Perspektiven, Campus, Frankfurt am Main, 226-241 mit Kommentar von SUSSNER, Petra, Sisyphos at Work? Zum Dilemma des Rechtsdiskurses, *ibid.*, 242-248.

am Rande sei bemerkt, dass jene Personen, die sich auf einen solchen Rechtsstreit einlassen, über erhebliche finanzielle, zeitliche und nervliche Ressourcen verfügen müssen.<sup>7</sup>

Bisweilen führen einzelne Personen oder Gruppen Klagsoffensiven, in deren Rahmen eine als benachteiligend angesehene Rechtslage entlang verschiedener Fälle bearbeitet, respektive verbessert werden soll. Dabei handelt es sich gewöhnlich nicht um ein innerhalb einer sozialen Bewegung akkordiertes Vorgehen; dazu sind solche Bewegungen auch viel zu zersplittert. Vielmehr verdanken sich solche Initiativen zumeist dem Aktivismus von Einzelpersonen und einzelnen oder mehreren Vereinen, die sich vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Sichtweise auf die Problematik einem Bündel von Zielen verschrieben haben. In den USA ist die Praxis von »impact litigation« zur Verbesserung der Situation marginalisierter Gruppen stark verbreitet; aber auch in Österreich läuft mit Blick auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität seit einigen Jahren eine Klagsserie: Rechtsanwalt Helmut Graupner und das von ihm geleitete Rechtskomitee Lambda haben eine mittlerweile beträchtliche Zahl von Fällen vor die österreichischen Höchstgerichte (OGH, VfGH), aber auch vor den EGMR oder den EuGH gebracht – und nicht selten mit einem Erfolg abgeschlossen.<sup>8</sup>

Angefochten werden regelmäßig Ausschlüsse gleichgeschlechtlicher Paare von Rechten, die verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstehen – darunter etwa der Zugang zu Methoden der Reproduktionsmedizin – oder, und dies macht den Großteil der Fälle aus – Schlechterstellungen von eingetragenen Lebenspartner\_innen, die aus unterschiedlichen Regelungen im Eherecht und im Recht der eingetragenen Partnerschaft resultieren.<sup>9</sup>

7 Zu Rahmenbedingungen und Barrieren zumal gerichtlicher Versuche zur Rechtsdurchsetzung, siehe den instruktiven Überblick bei BAER, Susanne (2011): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Nomos, Baden-Baden, 216-225.

8 RECHTSKOMITEE LAMBDA  
<http://www.rklambda.at/Alles/index.htm> (27.03.2013).

9 Ein jeweils aktualisierter Überblick findet sich auf:  
<http://www.rklambda.at/Erfolge/index.htm> (27.03.2013). Einige Beispiele: Aufhebung des Operationszwangs für Transsexuelle (VwGH, 27.02.2009, 2008/17/0054; 17.02.2010, 2009/17/0263); Aufhebung des »Bindestrichverbots« für Doppelnamen von Eingetragenen Partner\_innen (VfGH, 22.09.2011, B 518/11); Anordnung der gleichen Zeremonie (Ja-Wort, Trauzeugen) für Schließung von Ehe und EP (VfGH 12.12.12, B 121/11, B 137/11); Gleichstellung von hinterbliebenen Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenpension (Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, EuGH, 01.04.2008, Rs. C-

Ein bedeutendes Feld ist der rechtliche Kampf gegen den Ausschluss von der Adoption. Im Zuge eines ebenfalls von Helmut Graupner vertretenen Falles hat der EGMR es als Diskriminierung erkannt, wenn einer gleichgeschlechtlichen Partnerin die Adoption des leiblichen Kindes der anderen verwehrt wird;<sup>10</sup> am selben Tag wie der EGMR hat das deutsche BVerfG (in vorsichtiger, zurückhaltender Weise, aber doch) die Sukzessivadoption – die Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner – ermöglicht.<sup>11</sup>

Diverse Fälle liegen an Schnittstellen zur geschlechtlichen Identität, etwa indem in Österreich der Transsexuelle treffende Zwang zur Scheidung vor Eintrag des neuen Personenstandes nach Geschlechtsanpassung erfolgreich bekämpft wurde.<sup>12</sup> Und auch die Abschaffung des Operationszwangs als Voraussetzung einer Personenstandsänderung bei Transsexualität wurde in Österreich wie in Deutschland vor den Gerichten erkämpft.<sup>13</sup> Für Deutschland ist festzuhalten, dass dieses die geschlechtlichen Normen sprengende Ergebnis auf eher unqueerem Weg errungen wurde: Eine Mann-zu-Frau Transsexuelle wollte mit einer anderen Frau eine Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht eingehen, hatte aber nicht die medizinischen Eingriffe durchführen lassen, die in Deutschland als erforderlich erachtet wurden, um entsprechend der »großen Lösung« im Transsexuellengesetz (TSG) eine Personenstandsänderung herbeizuführen. Als bereits über 60 jährige war sie nicht bereit, die mit derartigen Operationen verbundenen gesundheitlichen Belastungen und Risiken in Kauf zu nehmen. Nun hätte die Beschwerdeführerin, um ihre Beziehung rechtlich abzusichern, ihre Partnerin heiraten können – dies allerdings als Mann, was wiederum ihrem Identitätsgeschlecht widersprach. Das BVerfG wollte

267/06); Verstoß des Verbots der Stiefkindadoption gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (X und andere gegen Österreich, EGMR, 19.02.2013, Appl.No. 19010/07).

10 EGMR, X und andere gegen Österreich, EGMR, 19.02.2013, Appl.No. 19010/07.

11 BVerfG, 19.02.2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

12 VfGH, 29.11.2010, Gz. 2010/17/0042.

13 Für Österreich siehe VfGH, 03.12.2009, B1973/08; für Deutschland BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07; dazu ADAMIETZ, Laura (2011): Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechterdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Nomos, Baden-Baden, 144 ff.; 168 ff.; sowie HOLZLEITHNER, Elisabeth (2013): Was sollen »wir« wollen? Debatten über rechtlich institutionalisierte Beziehungen, in: BANNWART, Bettina / COTTIER, Michelle / DURRER, Cheyenne / KÜHLER, Anne: Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen, 169-192, hier: 178-179.

dies der Person nicht zumuten; im Zuge seiner Anerkennung des Identitätsgeschlechts zementierte es aber gleichzeitig die Differenz zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft und damit zwischen Heterosexualität und Homosexualität,<sup>14</sup> in diesem Fall, weil sich das Paar dem eben nur scheinbaren Segen einer »verschiedengeschlechtlichen« Eheschließung entziehen wollte. Auf Grundlage dieser Problematik hielt das BVerfG den Zwang zur chirurgischen Anpassung an Geschlechternormen für verfassungswidrig.

## *2. Queer\_intersektionelle Infragestellungen*

Bemühungen um Rechtsreform fokussieren sichtlich stark auf den Zugang zu rechtlich institutionalisierten Beziehungen inklusive Öffnung der Ehe. Dass die Bemühungen darum fast schon synonym für die Ziele der Lesben- und Schwulenbewegung geworden sind, ist vielen radikaler gesonnenen Geistern ein Dorn im Auge – nicht zuletzt, weil es sich in ihren Augen hier um ein Luxusthema für ohnehin Privilegierte handelt.<sup>15</sup> Gegen derartige Engführungen versteht sich Politik im Zeichen von Queer als pluralisierende, radikalisierende Intervention in den heteronormativen Mainstream, aber auch in eine als behäbig und assimilatorisch wahrgenommene konventionelle Lesben- und Schwulenpolitik. Diese vertraue, so die queere Kritik, auf Identitäten und deren politische Mobilisierungskraft, die reich an Ausschlüssen sei und primär die Anliegen einer weißen, urbanen, gebildeten, schwulen Mittelschicht vertrete. Diese wolle sich in der Öffentlichkeit möglichst unauffällig verhalten, um im Mainstream nicht anzuecken. Das Anliegen einer Disruption solcher selbstgefälliger, konsumistischer und letztlich zutiefst systembehaltender Politik ist zentrales Kennzeichen von Queerness – ein kritischer Stachel, der jegliches politisches Handeln innerhalb des Systems begleitet.

14 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, RN 57-58.

15 So etwa PUAR, Jasbir (2007): *Terrorist Assemblages. Homonationalism in Queer Times*. Durham & London, Duke University Press, 29: Die Forderung nach gleichgeschlechtlicher Ehe stehe im Zeichen eines »demand for reinstatement of white privileges and rights«; siehe dagegen die auf die Situation in Südafrika verweisende, verkomplizierende Kritik von DHAWAN, Nikita (2013): *The Empire Prays Back: Religion, Secularity, and Queer Critique*, *Boundary* 40, 215.

Wie könnte man den Begriff queer fassen? Ebenso treffend wie abstrakt formuliert Freccero, queer konnotiere für sie »*a certain unsettling in relation to heteronormativity*.«<sup>16</sup> Heteronormativität wiederum kann mit Lisa Duggan als »*dominance of heterosexual assumptions within broadly based norms embedded in a wide range of historical institutions and practices*«<sup>17</sup> definiert werden; die konventionelle Hetero-Ehe gehört hier zweifelsohne dazu. Im Rahmen der Einsicht, dass Heteronormativität als hegemoniales Phänomen zu sehen ist, steht das queer\_theoretische Projekt im Zeichen eines Unterlaufens von Hierarchien, die auf Regimes der sexuellen und geschlechtlichen Normalisierung gründen – Vorgänge, die immer auch von anderen Machtachsen wie Ethnizität, Alter oder Körperlichkeit durchzogen sind.<sup>18</sup> Solche Normalisierungsregimes finden sich auch in der »Bewegung«; Duggan bezeichnet sie als »homonormativ«<sup>19</sup>. Dabei handelt es sich um die von der konventionellen Lesben- und Schwulenpolitik beförderte Unterstellung, dass Lesben und Schwule nichts anderes wollen als ein »normales« Leben: inklusive Heirat und Fortpflanzung. Dazu passt die fast monopolistisch gewordene Kampagne für die Öffnung der Ehe, die es im März 2013 nach langem Hin und Her vor das US Supreme Court geschafft hat. Heteronormative Unterstellungen und Institutionen werden auf diese Weise, so der Vorwurf, gar nicht unterlaufen, sondern ganz im Gegenteil befördert und aufrechterhalten.<sup>20</sup> Und die drängenden Probleme einer Zeit der wirtschaftlichen und sozialen Krise würden vollends ignoriert. Mit scharfen Worten skizziert etwa Rodríguez die Situation:

- 16 FRECCERO, Carla (2011): Queer Times, in: HALLEY, Janet / PARKER, Andrew: *After Sex? On Writing Since Queer Theory*, Duke University Press, Durham & London, 17-26, hier: 17.
- 17 DUGGAN, Lisa (2011): Foreword, in: CASTRO VARELA, María do Mar / DHAWAN, Nikita / ENGEL, Antke: *Hegemony and Heteronormativity. Revisiting 'The Political' in Queer Politics*, Ashgate, Farnham/Burlington, xiii-xxvii, hier: xxvi.
- 18 CASTRO VARELA, María do Mar / DHAWAN, Nikita / ENGEL, Antke (2011): Introduction: *Hegemony and Heteronormativity: Revisiting 'The Political' in Queer Politics*, in: CASTRO VARELA, María do Mar / DHAWAN, Nikita / ENGEL, Antke: *Hegemony and Heteronormativity. Revisiting 'The Political' in Queer Politics*, Ashgate, Farnham/Burlington, 1-24, hier: 2.
- 19 DUGGAN, Lisa (2002): *The New Homonormativity: The Sexual Politics of Neoliberalism*, in: CASTRONOVO, Russ / NELSON, Dana D.: *Materializing Democracy*, Duke University Press, Durham, NC, 173–194
- 20 DUGGAN, Lisa (2003): *The Twilight of Equality? Neoliberalism, Cultural Politics, and the Attack on Democracy*, Beacon Press, Boston, 50.

»[T]he economy is in ruins; and any sense of the future is tied discursively to a moment of current sacrifice, a perpetual spiral that spins us back to a present moment of further repression, discipline, and control. Meanwhile, the mainstream LGBT community is enmeshed in expensive political machinations to secure the rights of gay and lesbian marriage through a media campaign that sanitizes our lives in order to make us palatable subjects worthy of the rights of citizenship, as it fails to recognize the multiple vectors of violence and injustice that also constitute our lives as queer subjects.«<sup>21</sup>

Im Visier ist die Reproduktion von Privilegien im Rahmen einer für die komplexen Verhältnisse von Ungerechtigkeit blinden Emanzipationspolitik, die glaubt, es wäre möglich, Politik ausschließlich im Namen der spezifischen Bedürfnisse von Lesben und Schwulen betreiben zu können und dabei ausblendet, dass auch sexuelle Orientierung nicht »einfach so«, als »single axis« zu haben ist, sondern immer schon von diversen anderen Machtachsen durchzogen ist. Daraus resultiert das Problem, dass die Emanzipation der einen sich zu wenig um die Nebenwirkungen kümmert, die sich dadurch für andere ergeben – darunter marginalisierte Angehörige der eigenen Gruppe. Rechtspolitik wäre demzufolge nicht hinreichend emanzipatorisch, weil sie die Komplexität der Subjektpositionen nicht angemessen einbezieht: Denn das im Rahmen der Rechtsreform vor Augen stehende, als Maßstab dienende, eben nicht queere, sondern bloß als lesbisch oder schwul gedachte Subjekt ist ein in vielen Hinsichten privilegiertes. Das betrifft sowohl Reformen auf legislativer Ebene als auch Herausforderungen des Rechts im Rahmen von gezielten Klagen: Gerade hier wird man nämlich bemüht sein, Klagführer\_innen herauszupicken, die dem Modellbürger respektive der Modellbürgerin so nah kommen wie möglich.<sup>22</sup>

Entsprechend steht die Forderung nach Ehe-Gleichheit im Verdacht, vor allem »but for«-Queers etwas zu bringen – jenen, deren einziger struktureller Nachteil darin besteht, lesbisch, schwul oder bisexuell zu sein, die aber ansonsten mit Blick auf alle anderen Achsen der Macht im privile-

21 RODRÍGUEZ, Juana María (2011): Queer Sociality and Other Sexual Fantasies, *GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies* 17, 331-348, hier: 331. Für eine Kampagne, die unter dieses Verdikt fallen könnte, siehe MESQUITA, Sushila (2011): Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive, Zaglossus, Wien, Kapitel » ‚Liebe ist ...‘: Die Plakat-kampagne des Vereins Ja zum Partnerschaftsgesetz«, 162-171.

22 Siehe dazu PIZER, Jennifer C. (2007): Facial Discrimination: Darlene Jespersen's Fight Against the Barbie-fication of Bartenders, *Duke Journal of Gender Law and Policy*, 285-318, hier: 296.

gierten Bereich zu finden sind. In den Worten von Darren Rosenblum, dem der Begriff an dieser Stelle<sup>23</sup> entlehnt ist: »Queers, who, ,but for' their being lesbian or gay, would be ,perfect citizens'«. <sup>24</sup> Queer\_intersektionale Perspektiven bringen demgegenüber auch die Positionen derjenigen ein, die den normativen Erwartungen an ein »anständiges Leben« nicht nachkommen können oder wollen, die somit nicht als »gute Bürger\_innen« anerkannt und mit Rechten »belohnt« werden.<sup>25</sup> Solche Queers, die dem Gedanken an eine Ehe nichts abgewinnen können, die Lebensexperimente im Bereich von Geschlecht und Sexualität außerhalb von Konventionen der Normalität durchführen wollen, die Angehörige mehrerer marginalisierter Gruppen sind – sie sind überproportional gefährdet, weil es im Licht der Inklusionsrhetorik so scheinen muss, als würden sie ihre Marginalisierung verdienen, als seien sie selbst »schuld«, weil sie nicht bereit sind, als brave, »virtually normal«<sup>26</sup> Bürgerinnen und Bürger zu leben.

Kritik im Namen von queer ist demnach immer schon intersektional und verkörpert die Erkenntnis, dass die Gesellschaft von verschiedenen Machtachsen durchzogen ist, entlang derer Benachteiligungen ebenso wie Privilegierungen verteilt werden, strukturell<sup>27</sup> wie individuell. Für Kimberlé Crenshaw, die das Konzept der Intersektionalität nach gerade paradigmatisch in die Debatte eingebracht hat,<sup>28</sup> liegt dessen Pointe darin, dass

- 23 Auch Crenshaw hat die Problematik der »but for«-Analyse bereits herausgestellt; siehe z.B. CRENSHAW, Kimberlé (1989): Demarginalising the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracial Politics, University of Chicago Legal Forum, 139-168, 151.
- 24 ROSENBLUM, Darren (1994): Queer Intersectionality and the Failure of Recent Lesbian and Gay »Victories«, Law and Sexuality 4, 83-122, hier: 86, mit Verweis auf Ruthann Robson, Address at the Conference of the National Lesbian and Gay Lawyers Association (NLGLA) Oct. 24, 1992.
- 25 COHEN Cathy J. (1997): Straight Gay Politics: The Limits of an Ethnic Model of Inclusion, in: SHAPIRO, Ian / KYMLICKA Will: Ethnicity and Group Rights (NOMOS XXXIX), New York University Press, New York/London, 572-616, hier: 596.
- 26 So die Diktion des aus einer solchen kritischen Perspektive konservativen schwulen Autors SULLIVAN, Andrew (1995): Virtually Normal. An Argument about Homosexuality, Picador, London and Basingstoke.
- 27 Siehe dazu Iris Youngs Überlegungen zur »politics of positional difference«; YOUNG, Iris Marion, (2007): Structural Injustice and the Politics of Difference, in: LADEN, Anthony Simon / OWEN, David: Multiculturalism and Political Theory. Cambridge University Press, Cambridge, 60-88, hier: 64f.
- 28 Crenshaw (1989), 139-168.

ein Zusammenwirken verschiedener Machtachsen nicht bloß zu einer Addition oder Kumulation verschiedener, voneinander isolierbarer Benachteiligungsgründe führt,<sup>29</sup> sondern dass die Situation eine ganz eigene Qualität bekommt, die spezifische Herausforderungen mit sich bringt. Wie Dietze et al. konstatieren, ist queer wie Intersektionalität gemeinsam, »komplexe Diskriminierungspraktiken in simultaner Wirkungsweise zu analysieren und Wege des Widerstandes aufzuzeigen«.<sup>30</sup> Die durch die Brille der Intersektionalität wahrnehmbare Vielfalt überkreuzter Subjektpositionen hat zu einer Verkomplizierung von Theorie und Praxis (in ihrem komplexen Zusammenwirken) geführt. Die Realität vielschichtiger Ungleichheitsverhältnisse basiert auf Charakteristika und Einbettungen, die Gegenstand von Zuschreibungen und Identifikationen sein können; entsprechende Gruppenunterschiede verlaufen in vielfältiger Weise quer durch die jeweiligen Lebenslagen. Ein und dieselbe Person kann je nach Situation Privilegierung oder Unterdrückung erfahren. Daher spreche ich von kontradiktorischen Subjektpositionen im Rahmen multidimensionaler Positionalität.

### *3. Intersektionalität ernst genommen: Herausforderungen für emanzipatorisches Recht im Zeichen von queer*

Die These des Zusammenwirkens diverser Achsen der Unterdrückung ist zentral – etwa für ein angemessen komplexes Verständnis der Konstruktionen und Ziele sozialer Bewegungen und die Frage, inwieweit und für wen deren eingeschränkte Perspektiven und »unfinished agendas«<sup>31</sup> ein Problem darstellen. Eine Inklusion marginalisierter Perspektiven kann Synergien für die Bekämpfung von Diskriminierung und Unterdrückung aus verschiedenen Gründen schaffen<sup>32</sup> – diese Synergien stellen sich aber

29 UCCELLARI, Paola (2008): Multiple Discrimination. How Law can Reflect Reality, *The Equal Rights Review* 1, 24-49, hier: 25.

30 DIETZE, Gabriele / HASCHEMI YEKANI, Elahe / MICHAELIS, Beatrice (2012): Queer und Intersektionalität, verfügbar unter: <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/schluesstexte/dietzehaschemimichaelis/> (26.03.2013).

31 Dazu pointiert TRONTO, Joan (2002): The »Nanny« Question in Feminism, *Hypatia* 17, 34-51, hier: 34.

32 Optimistisch EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): Grünbuch Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union; dazu und mit weiterführenden theoretischen Überlegungen

nicht automatisch ein. Sie bedürfen der politischen Pflege, etwa durch die konstante Frage nach jenen, die aus rechtspolitischen Maßnahmen ausgeschlossen sein könnten, respektive nach dem Einfluss anderer Kategorien<sup>33</sup> auf die Situation, die primär etwa durch die Brille der sexuellen Orientierung betrachtet wird. Synergien können aber auch an einer Kollision der Anliegen der verschiedenen Gruppen scheitern, die sich gegen Diskriminierung und Unterdrückung wehren. Dabei sind die Marginalisierten der einen Gruppe oft auch in der anderen Gruppe marginalisiert und sitzen so zwischen allen Stühlen.<sup>34</sup> Solche Ausschlüsse und Nebenwirkungen sind permanent zu reflektieren. In der Folge sollen einige Konstellationen und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, skizziert werden.

### 3.1. Intersektionalität als potentielle Kollision: Sexuelle Orientierung und Religion

Klassisch ist der Konflikt zwischen jenen, die für die Rechte Homosexueller eintreten und jenen, die traditionelle religiöse Werte verfechten. Er bricht bei allen Reformen auf, mit denen Gesetzgeber\_innen die Position Homosexueller und gleichgeschlechtlicher Paare verbessern wollen; im Zuge von Entkriminalisierungsbestrebungen<sup>35</sup> ebenso wie im Zusammenhang mit der Etablierung von Eingetragenen Partnerschaften<sup>36</sup> oder der

HOLZLEITHNER, Elisabeth (2005): *Mainstreaming Equality: Dis/Entangling Grounds of Discrimination*, *Transnational Law and Contemporary Problems* 14, 927-957.

- 33 »When I see something that looks racist, I ask, 'Where is the patriarchy in this?' When I see something that looks sexist, I ask, 'Where is the heterosexism in this?' When I see something that looks homophobic, I ask, 'Where are the class interests in this?'« MATSUDA, Mari J. (1991): *Beside My Sister, Facing the Enemy: Legal Theory Out of Coalition*, *Stanford Law Review* 43, 1183-1192, hier: 1189.
- 34 Dank an Nora MARKARD für diesen Klärungs- und Formulierungsvorschlag!
- 35 BENKE, Nikolaus / HOLZLEITHNER, Elisabeth (1998): *Zucht durch Recht – Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 9, 41-88, hier: 70-73; Holzleithner (2011), 24-27.
- 36 Für Österreich siehe die Analyse von BENKE, Nikolaus (2010): »Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, dass wir unsere ganze Wertebasis in Frage stellen«: Zu den Fragmenten einer österreichischen Debatte über die Ehe für Homosexuelle. In: STRASSER, Sabine / HOLZLEITHNER, Elisabeth: *Multikulturalismus queer gelesen: Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*, 223-260.

Öffnung der Ehe, wie zum Beispiel Ende 2012/Anfang 2013 in Frankreich.<sup>37</sup>

Auch bei der Implementierung von gleichstellenden Rechtsnormen kann es zu Konflikten kommen, wenn etwa eine Standesbeamtin sich unter Berufung auf ihre traditionellen religiösen Überzeugungen weigert, an der Eingehung von Eingetragenen Partner\_innenschaften mitzuwirken. Im Fall von Lillian Ladele wurde dies letztlich vor dem EGMR verhandelt.<sup>38</sup> In solchen Fällen bedarf es einer Balance verschiedener grundrechtlicher Ansprüche: Der Schutz der Religionsfreiheit ist ebenso fundamental wie der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.<sup>39</sup> Für Frau Ladele waren die Konsequenzen ihrer Weigerung aus christlichen Motiven gravierend: Sie verlor ihre Stelle, weil sie sich der Antidiskriminierungspolitik des Standesamts Islington, bei dem sie beschäftigt war, nicht beugen wollte. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung stellte sich der EGMR auf die Seite des Standesamtes: »*the local authority's policy aimed to secure the rights of others which are also protected under the Convention.*«<sup>40</sup> Wenn es nun darum geht, konkurrierende Grundrechte in Balance zu bringen, dann gewährt der Gerichtshof den nationalen Autoritäten einen weiten Ermessensspielraum. Dieser wurde, so der EGMR, im vorliegenden Fall nicht überschritten – die Einschränkung der Religionsfreiheit wurde somit als legitim erachtet.<sup>41</sup> Die Entscheidung des Gerichtshofs besteht sohin nicht darin, dass es jedenfalls geboten war, Frau Ladele zur Mitwirkung am Eingehen von Eingetragenen Partnerschaften zu verpflichten. Das Standesamt Islington hätte auch Toleranz üben können – darauf hat Frau Ladele aber keinen Anspruch.<sup>42</sup>

37 DER SPIEGEL (2012): Frankreich: Zehntausende demonstrieren gegen Homo-Ehe, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/frankreich-mehr-als-100-000-menschen-demonstrieren-gegen-homo-ehe-a-867869.html> (26.03.2013).

38 Zum Verfahren vor den UK Behörden siehe im Detail Holzleithner (2011), 35-38. Der Fall Ladele wurde im Rahmen von EGMR, *Eweida and Others v. the United Kingdom* (Appl. Nos. 48420/10, 59842/10, 51671/10 and 36516/10) als dritter Fall entschieden.

39 EGMR, *Eweida and Others v. the United Kingdom* (Appl. Nos. 48420/10, 59842/10, 51671/10 and 36516/10), § 78; § 105.

40 *Ibid.*, § 106.

41 *Ibid.*, § 106.

42 Siehe die Argumentation bei Holzleithner (2011), 38.

### 3.2. Die Rechte Homosexueller: Waffe gegen ethnische und religiöse Minderheiten?

Gerade beim Zusammentreffen von Religion und sexueller Orientierung (wie auch Geschlecht)<sup>43</sup> ist aber Vorsicht angezeigt, denn Rassismen und kulturalistische Vorurteile können sich entlang von religiösen und ethnischen Zuschreibungen manifestieren. Das betrifft freilich weniger die christlichen Kirchen<sup>44</sup> als in westlichen Staaten minorisierte Religionsgemeinschaften wie den Islam oder das Judentum. Derart kann die Berufung darauf, es gehe darum, die Rechte Homosexueller zu schützen, zu einem Instrument im nationalistischen Kampf gegen ethnisch und religiös minorisierte Bevölkerungsgruppen werden. Auf diese Art werden auch muslimische Homosexuelle als autonome Akteur\_innen unsichtbar: Sie sind an der Schnittstelle von Identitäten positioniert, die angeblich gar nicht existieren können: Die Identitäten schwul und muslimisch scheinen miteinander nicht kompatibel zu sein, respektive scheinen sie in ihrer Überkreuzung ausschließlich die Position eines Opfers anzubieten. In diesem Sinne moniert Fatima El-Tayeb:

»[...] queer Muslims [...] are largely invisible as agents within increasingly heated public debates around ‚Islam and homosexuality‘, constructing a relationship that is assumed to be antagonistic, without intersectional spaces.«<sup>45</sup>

Ein Aktivismus, der solche Ausschlüsse mit vollzieht und sich vor den Karren einer nationalen Politik spannen lässt, die im Rahmen einer restriktiven Immigrations- und Integrationspolitik wie auch einer aggressiven Außenpolitik, etwa Islam und Homosexualität gegeneinander ausspielt, wird seit einigen Jahren als homonationalistisch kritisiert.<sup>46</sup>

Manche der kritischen Stellungnahmen lassen es so erscheinen, als seien Bemühungen um die rechtliche Gleichstellung Homosexueller untrennbar mit einer homonationalistischen Agenda verknüpft, als sei diesen Be-

43 Siehe dazu BRACKE, Sarah (2012): From ‚saving women‘ to ‚saving gays‘: Rescue Narratives and their Discontinuities, *European Journal of Women Studies* 19, 237-252.

44 Zu einschlägigen innerpsychischen Spannungen siehe SUBHI, Nasrudin / GEELAN, David (2012): When Christianity and Homosexuality Collide: Understanding the Potential Intrapersonal Conflict, *Journal of Homosexuality* 59, 1382-1402.

45 EL-TAYEB, Fatima (2012): ‚Gays who cannot properly be gay‘: Queer Muslims in the Neoliberal European City, *European Journal of Women’s Studies* 19, 79-95, hier: 79.

46 Zu Begriff und Konzept siehe in exzessiver Jargonlastigkeit Puar (2007).

mühungen eine rassistische Logik geradezu eingeschrieben.<sup>47</sup> Während nicht geleugnet werden soll, dass auch Bewegungen für die Rechte sexuell und geschlechtlich minorisierter Gruppen nicht frei von kulturalisierenden Rassismen sind, scheint mir die pauschale Behauptung des Zusammenhangs von staatlicher Reform im Zeichen der Gleichstellung von Lesben und Schwulen und der Verfestigung von nationalistischem Rassismus zu allgemein und letztlich unproduktiv. In diesem Sinn warnt auch Dhawan vor allzu vereinfachenden Argumentationen, wie sie etwa bei Puar zu finden sind: Es sei, so Dhawan, »*irresponsible to neglect the entanglements of racism and heterosexism by reducing one to being the cause of the other.*«<sup>48</sup>

Hier ist Genauigkeit in der Wahrnehmung wie der Analyse konkreter Problemlagen gefragt. Insbesondere muss differenziert werden mit Blick auf das Ausmaß, in dem der Staat, respektive nationalistische politische Parteien, tatsächlich die Gleichstellung von Lesben und Schwulen gegen die Rechte religiös und ethnisch minorisierter Gruppen ausspielen. Das ist nicht zuletzt lokal ganz unterschiedlich.<sup>49</sup> Derartige Tendenzen sind tatsächlich in den Niederlanden mit Pim Fortuyn schon seit den frühen 2000er Jahren nachweisbar und werden derzeit von Geert Wilders »*Islamophobic but ,pro-gay' Party for Freedom*«<sup>50</sup> repräsentiert; homonationalistische Tendenzen werden von kritischen Beobachter\_innen aber auch in Elementen der staatlichen und lokalen niederländischen »*homo-*

47 So z.B. HARITAWORN, Jin / TAUQIR, Tamsila / ERDEM, Esra (2008): *Gay Imperialism: Gender and Sexuality Discourse in the War on Terror*, in: KUNTSMAN, Adi / MIYAKE, Esperanza: *Out of Place. Interrogating Silences in Queerness/Raciality*, Raw Nerve Books, York, 71-95, hier: 86: »*Freedom of speech, democracy, women's liberation and gay rights are all invoked to legitimate Islamophobia and attack the rights of all racialized people.*« Zur Debatte um diesen Text siehe die Homepage des Verlags:

<http://www.rawnervebooks.co.uk/outofplace.html> (26.03.2013) sowie DOUGLAS, Stacy / JIVRAJ, Suhriya / LAMBLE, Sarah (2011): *Liabilities of Queer Anti-Racist Critique*, *Feminist Legal Studies* 19, 107-118.

48 Dhawan (2013), 207; mit Verweis auf Puar (2007), 148.

49 In diesem Sinne plädiert auch Bracke (2012), 240, dafür »*to carefully situate these kinds of investigations as the particularities and differences matter*« – dies auch als Grundlage für die Entwicklung eines »*transnational understanding of the borrowings and differences between these contexts*«. Für eine eindringliche Schilderung der Problemlagen schwuler Muslime in Ägypten und etwaigen Schlussfolgerungen für einschlägigen Aktivismus siehe EL MENYAWI, Hassan (2006): *Activism from the Closet: Gay Rights Strategising in Egypt*, *Melbourne Journal of International Law* 7, 28-51.

50 El-Tayeb (2012), 92, Fn 13.

*emancipation' policy*«<sup>51</sup> wahrgenommen.<sup>52</sup> In Österreich kann demgegenüber derzeit zumindest auf der Ebene der nationalen Politik kaum von homonationalistischen Tendenzen die Rede sein: FPÖ und ÖVP verharren in konventioneller, teil religiös, teils kulturalistisch gespeister Homophobie.<sup>53</sup> Zudem darf nicht ignoriert werden, ob und auf welche Weise innerhalb marginalisierter religiöser Gruppen etwa von deren Machthabern tatsächlich homophobe Diskurse gepflegt werden.<sup>54</sup> Gegen diese vorzugehen, ohne rassistische Ressentiments zu schüren, ist gleichsam das Gebot der Stunde.

Aufschluss über die Komplexität der Relation von sexueller, ethnischer, religiöser und nationaler Identität verschaffen neuere Arbeiten über das Selbstverständnis schwuler Muslime, die auf Interviews und teilnehmender Beobachtung beruhen.<sup>55</sup> Sie zeigen, wie Strukturen religiös-kultureller Heteronormativität und kulturalistisch gespeister Ablehnung von Religion, insbesondere des Islam, durchwachsene Situationen erzeugen, die von verschiedensten Arten auch rechtlich ermöglichter Handlungsfähigkeit durchzogen werden. Eine Studie über das Verhältnis selbstidentifizierter britisch-muslimischer schwuler Männer (BMGM) mit pakistanischen Wurzeln macht etwa deutlich, dass einige von ihnen aus verschiedenen Gründen beim Kontakt mit weißen schwulen Männern (WGM)<sup>56</sup> zurückhaltend sind, weil sie nicht erwarten können, dass sie in ihrer Situation aus familial-religiösen Verpflichtungen verstanden werden: »Gore [*White pe-*

51 Siehe JIVRAY, Suhraiya / DE JONG, Anisa (2011): The Dutch Homosexual Emancipation Policy and its Silencing Effects on Queer Muslims, *Feminist Legal Studies* 19, 143-158.

52 Für El-Tayeb (2012), 80 exemplifiziert Amsterdam »*the European city as a site of ,homophile Islamophobia*«.

53 Siehe dazu Benke (2010), 237-239.

54 Vgl. Dhawan (2013): 207-209.

55 Für Deutschland siehe z.B. die rezenten Monographien von BILGER, Wenzel (2012): *Der postethnische Homosexuelle. Zur Identität »schwuler Deutschtürken*«, transcript, Bielefeld; ÇETIN, Zülfukar (2012): *Homophobie und Islamophobie. Intersektionale Diskriminierungen am Beispiel binationaler schwuler Paare in Berlin*, transcript, Bielefeld.

56 Die in den Studien verwendeten Kürzel BMGM und WGM sind nicht unproblematisch und bedürften eigener Reflexion, die in diesem Rahmen allerdings nicht geleistet werden kann.

ople] ain't going to understand it. They just say the culture is backward.«<sup>57</sup>

Damit wird angesprochen, dass für viele BMGM ein Coming-out aus familiären Gründen keine Option ist. Sexuelle Kontakte mit anderen Männer werden bisweilen als bloße Phase oder als kompartimentalisierbarer Teil des eigenen Lebens angesehen und nicht als Anlass, eine exklusiv schwule Identität anzunehmen. Das ist im Übrigen kein exklusives Phänomen unter BMGM.<sup>58</sup> Man ist bereit, den Anforderungen der Familie nachzukommen, zum Teil aus Überzeugung, das religiös Richtige zu tun, zum Teil aus Angst vor den Konsequenzen eines Outings in einer als homophob wahrgenommenen Umwelt. Manche kommen wiederum genau an diesem Punkt – angesprochen etwa auf die mögliche Bedrohung, mit Zwang verheiratet zu werden – zu einer Bejahung ihrer *nationalen* Identität im Sinne einer Ermächtigung als Rechtssubjekt:

»I'm British, not Pakistani, and this is England, not Pakistan [...]. I'll still go on a holiday to Pakistan, and if they try anything, I know my rights. I know where the British embassy is.«<sup>59</sup>

Jaspal und Cinnirella nennen dies eine »*instrumental form of national attachment*.«<sup>60</sup>

57 JASPAL, Rusi / CINNIRELLA, Marco (2012): Identity Processes, Threat, and Interpersonal Relations: Accounts from British Muslim Gay Men, *Journal of Homosexuality*, 59, 215-240, hier: 229.

58 In Teilen der Literatur ist man daher zumal im medizinischen Diskurs schon seit längerem übergegangen, keine Identitätskategorien zu verwenden, sondern an Handlungsweisen anzuknüpfen, etwa: »Männer, die Sex mit Männern haben«. Siehe dazu YOUNG, Rebecca M. / MEYER, Ilan H. (2005): The Trouble With »MSM« and »WSW«: Erasure of the Sexual-Minority Person in Public Health Discourse, in: *American Journal of Public Health*, 95, 1144-1149.

59 Jaspal/Cinnirella (2012), 231.

60 Jaspal/Cinnirella (2012), 232-233. Die Autoren warnen auch vor unterkomplexer Darstellung der Problematik, die alles auf rassistische Vorurteile innerhalb der Mehrheitsgesellschaft zurückführt: »While this article acknowledges this dimension of the BMGM experience, it adds the caveat that, in many cases, processes of exclusion and «otherization» may be reciprocal and bi-dimensional, in that BMGM may themselves actively eschew interpersonal relations with WGM. This contention is supported by the social representation of the White gay ,Other,' observable in the data presented in this article.« (ibid., 234)

### 3.3. Komplexitäten queer\_intersektionaler Emanzipationspolitik an der Schnittstelle von Öffentlichkeit und Privatheit

Eine queer\_intersektionale Lektüre jener emanzipatorischen Prozesse, die eine solche affirmative Wahrnehmung der eigenen, eben auch nationalen Identität und deren Verbürgen eines Status als mit Rechten ausgestattetes Subjekt ermöglichen, muss ein Auge auf die Sollbruchstellen und Fallstricke haben, die Ambivalenzen und Ausschlüsse, die damit einhergehen können – und auf die Komplexitäten, die damit immer auch verbunden sind. Kein »Sieg« geht ohne Verluste und Nebenwirkungen ab, kann »einfach so« gefeiert werden – jeder Erfolg führt zu weiteren Herausforderungen, jede (weitere) Strategie muss auf ihre Problematiken hin abgeklopft und adjustiert werden. Das gilt selbst für so fraglos erscheinende Anliegen wie die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen. An einschlägigen Kampagnen wird bisweilen die arrogante Haltung kritisiert, mit der westliche Politiker\_innen und Aktivist\_innen die Forderung nach Entkriminalisierung vorbringen – verwiesen wird dabei darauf, dass solche Strafbestimmungen Teil des kolonialen Erbes sind<sup>61</sup> – und die Tatsache, dass es häufig evangelikale Gruppen aus den USA sind, also aus dem angeblich so liberalen, menschenrechtsfreundlichen Westen, die den afrikanischen Kontinent als Ziel für ihre aggressive, gegen Lesben und Schwule gerichtete Propaganda entdeckt haben.<sup>62</sup>

Ebenso im Fokus kritischer Betrachtung liegt die Begründung, mit der das Ziel der Straffreiheit im Rechtsdiskurs angestrebt wird: Der Weg läuft nämlich ganz wesentlich über das Grundrecht auf Privatheit.<sup>63</sup> Der Rekurs auf das Recht, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden, ist aber zweischneidig, insofern die Argumentation auch so gedreht werden kann,

61 HUMAN RIGHTS WATCH (2008): This Alien Legacy. The Origins of 'Sodomy' Laws in British Colonialism, verfügbar unter: <http://www.hrw.org/reports/2008/12/17/alien-legacy> (26.03.2013).

62 THE GUARDIAN (2012): US evangelical Christians accused of promoting homophobia in Africa, verfügbar unter: <http://www.guardian.co.uk/world/2012/jul/24/evangelical-christians-homophobia-africa> (26.03.2013).

63 Siehe etwa JOHNSON, Paul (2010): An Essentially Private Manifestation of Human Personality: Constructions of Homosexuality in the European Court of Human Rights, *Human Rights Law Review* 10, 67-97 sowie aus einer komparativen Perspektive MARKARD, Nora (2013): Private but Equal? Why the Right to Privacy Will Not Bring Full Equality for Same-sex Couples, erscheint in: FRANKENBERG, Günter: *Comparative Constitutional Design and Legal Culture*, Edward Elgar Publishing, Cheltenham.

dass Lesben, Schwule und Bisexuelle im Privaten tun und lassen können, was sie wollen, dass sie aber umgekehrt die Öffentlichkeit nicht weiter damit behelligen mögen, insbesondere nicht mit der Forderung nach weitergehenden Rechten auf Gleichheit und Anerkennung. Treffend bringt Nora Markard diese Tendenz in der Judikatur des EGMR auf den Punkt: »*Homosexual activities are protected if no-one finds out.*«<sup>64</sup>

Einen besonders perfiden Einsatz finden Argumentationen der Privatisierung im Rahmen des Asylrechts, wenn Personen, die Schutz vor Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung suchen, beschieden wird, sie hätten kein Recht auf Asyl, könnten sie doch in ihrem Herkunftsstaat problemlos leben, wenn sie sich bloß diskret verhielten.<sup>65</sup> Solche Argumentationen pflog etwa das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Ein Vorabentscheidungsverfahren, im Rahmen dessen der EuGH klären sollte, ob eine derartige Argumentation zulässig sei, musste eingestellt werden, nachdem der EuGH den Namen des Asylwerbers veröffentlicht und damit dem Verfahren die Grundlage entzogen hatte.<sup>66</sup> Mittlerweile hat der EuGH in einem Urteil zur Verfolgung aus religiösen Gründen festgehalten, es dürfe von niemandem verlangt werden, den religiösen Glauben bloß im Privaten auszuüben: »*Dass [ein\_e Asylwerber\_in, E.H.] die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant.*«<sup>67</sup> Diese rechtliche Beurteilung wird das BAMF Zeitungsberichten zufolge nun auch auf Fragen der sexuellen Orientierung anwenden.<sup>68</sup> So erfreulich diese Entwicklung ist – sie verschiebt bloß die Problematik: Auf die Kategorie der Glaubwürdigkeit<sup>69</sup> und die Frage, ob es einer aufgrund ihrer sexuellen Orientie-

64 Markard (2013), oS.

65 MARKARD, Nora / ADAMIETZ, Laura (2009): Keep it in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität auf dem Prüfstand, Kritische Justiz 44, 294-302.

66 Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.02.2011 - 13 A 1013/09.A; verfügbar unter: [http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=42269](http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews[tt_news]=42269) (26.03.2013); EuGH, 11.03.2011 - C-563/10 (Streichung der Rechtssache).

67 EuGH, Bundesrepublik Deutschland gegen Y, Z, Urteil vom 05.09.2012, Rs. C-71/11 und C-99/11, Rn. 79.

68 WRUSCH, Paul (2013): Homosexuelle AsylbewerberInnen. Kein Zwang zum Versteck, verfügbar unter: <http://www.taz.de/Homosexuelle-AsylbewerberInnen/!110294> (04.02.2013).

69 Siehe dazu – im Verhältnis zum »discretion requirement« – CHOI, Venice (2010): Living Discretely: A Catch 22 in Refugee Status Determinations on the

rung verfolgten Person gelingt, die Behörden davon zu überzeugen, dass sie tatsächlich aus diesem Grund verfolgt worden ist. Das läuft nicht selten darauf hinaus, die Kategorie lesbisch oder schwul möglichst überzeugend darzustellen. In Abwandlung eines Songs von Billy Paul: »Am I gay enough for you?«<sup>70</sup> Und nach welchen Kriterien wird das bemessen?

Forderungen nach Privatisierung fließen auch in Normen ein, die Werbung für Homosexualität unter Strafe stellen – in Österreich bis 1996 unter dem Titel »Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren«;<sup>71</sup> im Jahr 2012 wurden einschlägige Verbote in Teilen Russlands eingeführt.<sup>72</sup> Derartige Einschränkungen der Kommunikationsfreiheit sind unzulässig, da sie dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) widersprechen – ebenso wie Verbote von Gay Pride-Paraden im Lichte der Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) nicht zulässig sind.<sup>73</sup> Die jeweiligen Verurteilungen der betroffenen Staaten haben freilich nicht überall dazu geführt, dass nun die Paraden abgehalten werden können, und Russland lässt sich im Frühjahr 2013 von seinen Verpflichtungen aus Art. 10 EMRK trotz Aufforderung von Seiten des Europarats<sup>74</sup>

Basis of Sexual Orientation, Brooklyn Journal of International Law 36, 241-263, hier: 254-261.

- 70 Billy Paul, Am I Black Enough For You, Philadelphia International Records 1972. Siehe zur Problematik KIMMEL, Michael / LLEWELLYN, Cheryl (2012): Homosexuality, Gender Nonconformity, and the Neoliberal State, Journal of Homosexuality 59, 1087-1094; siehe auch SUSSNER, Petra (2011), Totes Recht? – Der asylrechtliche Familiennachzug für gleichgeschlechtliche Partner\_innen, Juridikum, 435-444, hier: 437-439.
- 71 Aufgehoben nach abgründigen Debatten (dazu Benke/Holzleithner [1998], 71-73) durch BGBl.Nr. 762/1996.
- 72 Betreffend St. Petersburg siehe: <http://www.queernews.at/archives/2952> (26.03.2013); für weitere Regionen in Russland siehe <http://www.queernews.at/archives/3027> (26.03.2013).
- 73 EGMR, Baczkowski v. Polen, 11543/06 (2007); Alekseyev v. Russia, 4916/07, 25924/08, 14599/09 (2010); Genderdoc-M v. Moldova, 9106/06 (2012). Siehe zur Problematik JOHNSON, Paul (2011): Homosexuality, Freedom of Assembly and the Margin of Appreciation Doctrine of the European Court of Human Rights: Alekseyev v. Russia, Human Rights Law Review 11, 578-593.
- 74 COUNCIL OF EUROPE (2013): Press release – AP019(2013), PACE rapporteur calls on Russian Duma not to support law banning 'gay propaganda', verfügbar unter: [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=AP-PR019\(2013\)&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=DC&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=AP-PR019(2013)&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=DC&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE) (26.03.2013).

nicht davon abhalten, unter Berufung auf den Schutz der »Moral« einschlägige Verbote zu erlassen.

Die engagierte Zivilgesellschaft versucht, diese Einschränkung queerer Sichtbarkeit mit findigen Mitteln abzuwenden: Die russischen LGBT-Organisationen Coming Out und Outloud haben eine Fotokampagne gegen den staatlichen Gesetzesvorschlag zum Verbot homosexueller Propaganda gestartet, die zeigen soll, dass die russische Gesellschaft mitnichten geeint ist in Homophobie, um sogenannte traditionelle Werte aufrechtzuerhalten: Alle, die den Gesetzesvorschlag ablehnen, sind aufgerufen, ein Foto von sich mit einem Protest gegen die staatliche Homophobie einzusenden; diese Fotos werden auf einer Homepage veröffentlicht.<sup>75</sup>

»We believe that among priests, teachers, and soccer fans, there are people who understand the absurdity of the law, but their point of view is simply unpopular with authorities. We want to give these people a chance to speak out.«<sup>76</sup>

In ihrem Anliegen, die Diversität der sogenannten Mehrheit zu zeigen, steckt ein kritischer intersektionaler Impetus, der aufbrechen möchte, was nach Meinung russischer Gesetzgeber zusammengehört: Heterosexuell zu sein, ein konventionelles Leben zu führen, mit traditionellen Werten verbunden zu sein, soll eben nicht bedeuten müssen, Homosexualität und Homosexuelle als verwerflich abzulehnen. Dadurch kommt es gleichsam zu einem »schwachen« Queeren der Mehrheit: Es werden nicht ihre Werte an sich in Frage gestellt – Familie, Gemeinschaft, Religion – sondern deren Inhalt. Dieser wird nun so interpretiert, dass er die Wertschätzung für Lesben und Schwule mit umfasst. Mit Butler könnte auch von einer Resignifikation gesprochen werden: Darunter versteht sie »*ein spezifisches Umarbeiten der Verworfenheit in politische Handlungsfähigkeit*«<sup>77</sup>. Die Aktion läuft auf eine Verkomplizierung dessen hinaus, was unter traditionellen Werten verstanden wird und will so anschlussfähig an die Bevölkerung sein, deren Mehrheit zu vertreten die demokratischen Institutionen Russlands ja behaupten. Welche politischen Strategien gepflogen werden und wie »radikal« sie sind, ist sichtlich abhängig vom jeweiligen sozialen und politischen Umfeld.

75 Outloud, ФОТОАКЦИЯ: Я ЧЕЛОВЕК, А НЕ ПРОПАГАНДА, <http://outloudmag.ru/events/item/24-fotoaktsiya-ya-chelovek-a-ne-propaganda> (26.03.2013).

76 Email von Polina Andrainova vom 23.01.2013 über die Liste [euro-queer] »*Russian Faith Holders, Policemen and War Veterans against Homophobia*«.

77 BUTLER, Judith (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 47.

Nämliches gilt letztlich auch für die Forderung nach der Öffnung der Ehe oder zumindest einer Institutionalisierung von gleichgeschlechtlichen Partner\_innenschaften. Wie bereits gezeigt wurde, sind queer\_intersektionale Perspektiven hier vorwiegend kritisch.<sup>78</sup> Tatsächlich gibt es viele gute Gründe, die Ehe und im Zusammenhang damit den Fokus gewichtiger und öffentlich laut vernehmbarer Teile der LGBTIQQ-Bewegung auf die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare respektive auf die Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen zu kritisieren. Hier ist nicht der Platz für weitergehende Auseinandersetzung; ich habe mich andernorts ausführlich damit befasst.<sup>79</sup> Hier sei nur in aller Vorsicht angemerkt, dass lesbisch oder schwul zu sein für viele nicht gleichbedeutend damit ist, ein radikales gesellschaftspolitisches Programm zu vertreten – und dass sich darunter nicht nur die »but for-Queers« befinden. Die intersektionale Herausforderung für queer Politik besteht vielleicht genau darin, dies wahrzunehmen: Dass auf paradoxe Weise die Anliegen jener, deren Leben zumindest von außen wie ein assimilatorisches, homonormales Einklinken in heteronormative Konventionen aussieht, ihren Weg zurück finden ins Zentrum von »Queer« – im Sinne einer Gleichzeitigkeit mehr oder weniger radikaler politischer Forderungen, die im Namen sexuell und geschlechtlich minorisierter Gruppen erhoben werden (können).

#### 4. Schlussfolgerungen

Im Sinne der vorangegangenen Analyse möchte ich abschließend im Lichte queer\_intersektionaler Herausforderungen für emanzipatorisches Recht eine Lanze für die Gleichzeitigkeit unterschiedlich radikaler politischer Kämpfe und für das Potenzial rechtlicher Strategien an sich brechen. Das beinhaltet neben dem Kampf um Entkriminalisierung, um die Ausweitung des Asylrechts und eine sensiblere Wahrnehmung komplexer Subjektpositionen an der Schnittstelle von Religion und Sexualität auch Bemühungen um die Öffnung der Ehe. Bei aller Kritik sollte nicht vergessen werden, dass die Möglichkeit, eine Person der eigenen Wahl zu heiraten, ein Menschenrecht ist, dessen universeller Charakter gegen massive, nicht zuletzt

78 Manifestcharakter hat die Edition von CONRAD, Ryan (2010): *Against Equality. Queer Critiques of Gay Marriage*, Against Equality Publishing Collective, Lewiston, ME. Eine differenzierte Diskussion findet sich bei -Mesquita (2011).

79 Holzleithner (2013).

rassistische Widerstände<sup>80</sup> und gegen Klassenvorbehalte<sup>81</sup> errungen wurde. Selbstredend ist die Ehe nicht der einzige Bereich, auf den LGBTIQQ-Aktivismus sein Augenmerk richten sollte. Neben der Arbeit an ihrer Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare bedarf es auch und insbesondere Anstrengungen zur Verqueerung des Familienrechts, um den komplexen Bedürfnissen von Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen, gerecht zu werden.<sup>82</sup>

Werden solche politischen Veränderungen mit Hilfe des Rechts angestrebt, gehen sie, zumal aus der Perspektive der Wahrnehmung, eine Änderung sei dringend erforderlich, ausgesprochen träge vor sich. Das ist aber das Wesen der rechtsstaatlichen, durch liberale Grundrechte gebändigten Demokratie. Ihre Langsamkeit, die Revidierbarkeit und Nebenwirkungslastigkeit jeglicher ohnehin fragwürdiger Erfolge, selbst im Namen queer\_intersektionaler Politik sind ernüchternd und frustrierend. Was bleibt, sind Schritte auf einem Weg der Transformation und Resignifikation innerhalb eines hegemonialen Diskurses, der letztlich immer gleichzeitig destabilisiert und verfestigt wird. Die Einsicht von Buffy the Vampire Slayer gilt insofern auch für die Aktivistin, die für komplexe queer\_intersektionale Positionierungen brauchbare (rechtliche) Antworten finden möchte:

»The trouble with changing the world is ... you don't. Not all at once. You just inch it forward, a bit at a time, and watch it slip back, like the Greek guy with the

80 Für die USA siehe *Loving v. Virginia*, 388 U.S. 1 (1967); siehe dazu sowie zur Verwendung von Analogien zwischen rassistischer und heterosexistischer Diskriminierung KEENAN, Deirdre (2012): *Marriage and the Homosexual Body: It's About Race*, *Journal of Homosexuality* 59, 1230-1258; KONNOTH, Craig J. (2009): *Created in its Image: The Race Analogy, Gay Identity, and Gay Litigation in the 1950s-1970s*, *Yale Law Journal* 1195, 316-372.

81 Siehe zum Beispiel MANTEL, Elisabeth (1997): *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820-1920*, München.

82 Siehe dazu MESQUITA, Sushila / NAY, Eveline Y. (2013): *We are Family!?* Eine queerfeministische Analyse affektiver und diskursiver Praxen in der Familienformenpolitik, erscheint in: BANNWART, Bettina / COTTIER, Michelle / DURRER, Cheyenne / KÜHLER, Anne / KÜNG, Zita / VOGLER, Annina: *Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht*, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen. Programmatisch das Statement »Beyond Same-Sex Marriage: A New Strategic Vision For All Our Families & Relationships«, verfügbar unter: <http://www.beyondmarriage.org> (26.03.2013).

*Elisabeth Holzleithner*

rock. And you hope that when you're done, you've moved it up a little, changed it just enough. You hope. Let's go to work.«<sup>83</sup>

83 WHEDON, Joss / ALLIE, Scott (2011): Last Gleaming Part 5, Season 8, Buffy the Vampire Slayer, 40.